

# **S A T Z U N G** der Ortsgemeinde Gönnheim über die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen vom 16.12.2020

(Nr. 13)

## **Rechtsgrundlagen:**

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 in der derzeit gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 in der derzeit gültigen Fassung

Auf Grund des § 47 Abs. 4 LBauO i. V. m. § 24 GemO hat der Ortsgemeinderat Gönnheim in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung je Stellplatz wird auf **7.300,00 €** festgesetzt.
- (2) Dem Ablösebetrag zu Grunde liegen die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes i. H. v. ca. 4.000,00 € brutto sowie Grunderwerbskosten nach dem generalisierten Bodenrichtwert für Wohnbauflächen von ca. 8.000,00 €.

Gem. § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO darf der Geldbetrag 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen.

### **§ 2**

Die Höhe des Geldbetrages wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen fortgeschrieben.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.02.1992 in der Fassung vom 10.07.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt am 16.12.2020

  
Wolfram Meinhardt  
Ortsbürgermeister

Stand: 16.12.2020